

Satzung
des
Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V. (ISV e.V.)

§1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V." (ISV)
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand ist Rostock

§2
Zweck

- (1) Der Verein „Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V.“ (ISV) mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus- und Fortbildung auf den Gebieten Sicherheitstechnik und Schiffssicherheit und dient insbesondere
 - a) dem Schutz von Menschen und Umwelt vor den Gefahren bei der Nutzung technischer Anlagen und Systeme
 - b) der Verhinderung bzw. Minimierung ökonomischer Verluste durch Havarien und Unfälle
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
 - b) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - c) Informationsaustausch
 - d) Kolloquia/Ausstellungen
 - e) zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu sicherheitsrelevanten Problemen

§3
Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Beitrags- und Finanzordnung.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins wird aus den Beiträgen seiner Mitglieder; Einnahmen aus seiner Tätigkeit sowie Zuschüssen von Sponsoren finanziert.
- (3) Der Verein kann aus seinen Mitteln Angestellte des Vereins in Anlehnung ortsüblicher Tarife des öffentlichen Dienstes finanzieren.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Ausschluß von Mitgliedern erlischt deren etwaiger Rechtsanspruch an Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen über 18 Jahre oder Institutionen (juristische Personen) sein, die im Sinne dieser Satzung wirken oder sich für die Entwicklung sicherheitsrelevanter Technik und Technologien einsetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen. Sie sind stimmberechtigt, wahlberechtigt und können in Organe des Vereins gewählt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, die den Verein finanziell, materiell oder ideell unterstützen. Sie können in den Beirat berufen werden und haben auch in den Mitgliederversammlungen Vorschlags- und Beratungsrechte.
- (4) Korporative Mitglieder sind Institutionen, die ähnliche Aufgaben wie der ISV bearbeiten und mit ihm kooperieren. Sie haben gleiche Rechte wie fördernde Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die wegen besonderer Verdienste im Sinne der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres übergeben wird,
 - b) durch Tod bzw. Auflösung der Institution

- c) durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn die Tätigkeit von Mitgliedern den Interessen des Vereins wiederholt entgegenwirkte oder Mitgliedsbeiträge nicht mehr bezahlt worden sind.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (9) Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird durch den Vorstand einberufen und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Dazu sind die Vereinsmitglieder 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Sie trifft Entscheidungen vor allem:
- a) zur Satzung
 - b) zur Geschäftsordnung
 - c) zur Wahl der Organe
 - d) zur Beitragsordnung
 - e) zum Finanzplan
 - f) zu inhaltlichen Schwerpunkten
 - g) zur Organisation der Tätigkeit des Vereins und
 - h) zu besonderen Veranstaltungen
- (3) Sie prüft und bestätigt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und entlastet ihn.
- (4) Ihre Beschlüsse zu personellen Fragen, zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine schriftliche Beteiligung an Abstimmungen bzw. eine Übertragung der Stimme an ein Mitglied des Vertrauens ist möglich, jedoch nicht im Nachgang zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand besonders auf schriftlichen Antrag hin von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem(n) Stellvertreter(n) und dem Kassenwart, jedoch aus nicht mehr als 5 Mitgliedern. In den Vorstand soll nur gewählt werden, wer mehrjähriges Mitglied des Vereins ist. Die für die Amtsperiode maßgebliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder wählen. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich alle drei Jahre. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, einzeln, direkt und nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Durch die Mitglieder des Vereins kann beschlossen werden, daß die Mitglieder des Vorstandes in einer offenen Wahl gewählt werden können.
- (3) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Weiterhin wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Pflichten und die Aufgabenzuweisung der einzelnen Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Seine Rechte und Pflichten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§8 Der Beirat

- (1) Aufgaben des Beirats sind Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Mitglieder bei der Umsetzung des Satzungszweckes.
- (2) Der Beirat sollte eine Mindeststärke von 3 und eine Maximalstärke von 5 Mitgliedern haben.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden des Beirates erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates kann als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§9 Rechte

- (1) Alle Mitglieder des Vereins besitzen ein grundsätzliches Recht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Hieraus leiten sich weitere nachfolgende Rechte ab:
- a) Auskunftsrecht
 - b) Ausspracherecht
 - c) Antragsrecht
 - d) Stimmrecht

§10 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung aller rechtlichen Forderungen der Mitglieder, an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§12 Vereinsgründung und Registrierung

Der Verein wurde am 26.07.1991 gegründet und am 02.03.1992 beim Kreisgericht Rostock-Stadt unter der Nr. VR 670 in das Vereinsregister eingetragen.

Alle Personenbezeichnungen treffen auf beiderlei Geschlecht zu.

Warnemünde, den 31.01.2001